



Berlin, den 31.10.2023

FAQ-Liste zur Strompreisbremse

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein die aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Der Bundestag hat am 15.12.2022 die Gesetzentwürfe für die Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen beschlossen. Am 23.6.2023 hat der Deutsche Bundestag zudem ein Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes verabschiedet, das vor allem technische Details spezifiziert und klarstellt (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395). Mit den Preisbremsen werden Verbraucherinnen und Verbraucher ebenso wie die Wirtschaft entlastet. Hier werden Details der Strompreisbremse erläutert und häufig gestellte Fragen beantwortet.

1. Warum ist die Strompreisbremse notwendig?

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft und im Jahresverlauf 2022 zum Teil zu extremen Preissteigerungen bei Haushalten und Unternehmen geführt. Auch wenn die Großhandelspreise zuletzt zurückgegangen sind, bleibt die weitere Entwicklung unsicher. Damit private Haushalte, Unternehmen sowie soziale und kulturelle Einrichtungen vor exorbitanten Preissteigerungen und damit erheblichen Mehrbelastungen geschützt werden, dämpft der Staat jetzt für sie die Energiekosten. Das ist wichtig für den sozialen Zusammenhalt und für die Stabilität der Volkswirtschaft.

2. Wie funktioniert die Strompreisbremse? Wer profitiert von der Strompreisbremse? Wie hoch ist die Entlastung?

Die Strompreisbremse entlastet alle Stromkundinnen und Stromkunden mit sehr hohen Strompreisen. Sie sparen durch die Strompreisbremse im Vergleich zu den extrem hohen Energiekosten, die durch hohe neue Vertragspreise entstehen. Dabei gilt: Es lohnt sich trotzdem, Strom einzusparen, weil die Entlastung nicht vom aktuellen Verbrauch abhängt. Jede mehr oder weniger verbrauchte Kilowattstunde schlägt mit dem vollen hohen Preis aus dem Versorgungsvertrag zu Buche. Alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen profitieren also weiterhin stark, wenn sie Strom einsparen.

Stromkundinnen und -kunden, die bisher weniger als 30 000 kWh Strom im Jahr verbraucht haben, also vor allem Haushalte und kleinere Unternehmen, erhalten 80 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Bruttopreis von 40 ct/kWh. Niemand muss für diesen Anteil also mehr bezahlen. Für Verbräuche oberhalb dieses „Basis-Kontingents“ gilt jeweils der vertraglich vereinbarte Preis. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 80 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten.

Stromkundinnen und -kunden mit einem Stromverbrauch von mehr als 30 000 kWh im Jahr, vor allem mittlere und große Unternehmen, erhalten 70 Prozent ihres bisherigen Stromverbrauchs zu einem garantierten Netto-Arbeitspreis von 13 ct/kWh. Netzentgelte, Steuern, Abgaben und Umlagen fallen zusätzlich an. Da der Preis nur für 70 Prozent des Verbrauchs aus dem Jahr 2021 begrenzt wird, bleibt für Unternehmen ein starker Anreiz, Strom einzusparen. Denn für jede Kilowattstunde, die zusätzlich verbraucht wird, gilt der neue, hohe Marktpreis für Strom. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten.

Der bisherige Stromverbrauch entspricht entweder dem durch den Netzbetreiber prognostizierten Verbrauch oder dem Verbrauch des Jahres 2021 (vgl. Frage 4). Für neue Entnahmestellen gibt es eine Schätzregel (vgl. Frage 10).

Die Strompreisbremse soll die Absicherung der Verbraucherinnen und Verbraucher gegen steigende Energiekosten gewährleisten, gleichzeitig sicherstellen, dass Stromanbieter nach wie vor möglichst geringe Strompreise verlangen und Missbrauch vorbeugen. Deshalb wurde die Differenzbetragsanpassungsverordnung vorgelegt, nach der der Betrag für ausgewählte Kundengruppen begrenzt werden kann, um den die mit den Stromversorgern vereinbarten Preise abgesenkt werden (vgl. Frage 28).

Rechenbeispiel zur Strompreisbremse:

- Vierköpfige Familie
- Stromverbrauch 4 500 kWh im Jahr
- Bisheriger Strompreis bei 30 ct/kWh,
- neu: 50 ct/kWh

Monatlicher Abschlag früher:	113 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu ohne Strompreisbremse:	188 Euro/Monat
Monatlicher Abschlag neu mit Strompreisbremse:	158 Euro/Monat
Rückerstattung bei Einsparung von 20 %:	450 Euro
Rückerstattung bei Einsparung von 30 %:	675 Euro

Erläuterung:

Eine vierköpfige Familie hat einen Stromverbrauch von 4 500 kWh im Jahr, das sind 375 kWh im Monat. Ihr bisheriger Strompreis lag bei 30 ct/kWh, also 113 Euro im Monat.

Ihr neuer Strompreis liegt bei 50 ct/kWh. Ohne die Strompreisbremse müsste die Familie damit 188 Euro pro Monat zahlen – also 75 Euro mehr als bisher.

Mit der Strompreisbremse zahlt sie monatlich 158 Euro bei gleichbleibendem Verbrauch, also 30 Euro weniger. Denn für bis zu 80 Prozent des Verbrauchs zahlt sie nur 40 ct/kWh, für 20 Prozent zahlt sie 50 ct/kWh.

Wenn die Familie am Ende des Jahres weniger Strom verbraucht hat als prognostiziert, bekommt sie auf ihrer Endabrechnung Geld zurück – dabei werden die im Vergleich zur Prognose eingesparten Kilowattstunden mit ihrem (neuen, höheren) Vertragspreis multipliziert. Wenn sie 30 Prozent Strom spart, bekommt sie also 675 Euro zurück. Umgerechnet auf die Monate lägen die Energiekosten mit der Strompreisbremse dann 11,25 Euro niedriger als bisher.

3. Gibt es Sonderregelungen für öffentliche Unternehmen? Was gilt für Stadtwerke, die gleichzeitig Energieversorger sind und an anderen Stellen Energie verbrauchen?

Die Energiepreisbremsen sehen keine gesonderten Regelungen für öffentliche Unternehmen vor. Für kommunale oder öffentliche Energieversorger ist relevant, dass Netzentnahmestellen, die der Energieversorgung dienen, die von Energieversorgungsunternehmen genutzt werden, maximal 2 Mio. Euro Förderung enthalten können (§ 4 Abs 5 Nr 1 StromPBG). Davon umfasst sind Netzentnahmestellen, die der Erzeugung, Umwandlung und Verteilung von Energie dienen, also auch Netzbetreiber. Weitere, davon getrennte Netzentnahmestellen, an denen z.B. Schwimmbäder oder Stadtbüchereien betrieben werden, sind davon nicht betroffen – es wird lediglich die Netzentnahmestelle betrachtet. Abgesehen davon gibt es keine gesonderten Einschränkungen, nach denen öffentliche Unternehmen von der Förderung ausgeschlossen wären. Alle Regelungen für Unternehmen gelten auch für öffentliche Unternehmen, u.a. die beihilferechtlichen Höchstgrenzen.

4. Wie berechnet sich das Entlastungskontingent, das heißt welche Jahresverbrauchsprognose wird verwendet?

Wie das Entlastungskontingent, für das der gedeckelte Preis gewährt wird, berechnet wird, hängt von der Art der Entnahmestelle ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert (so der Regelfall bei vielen privaten Haushalten oder vielen Gewerbebetrieben), wird die jeweils aktuelle Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers verwendet. Das Entlastungskontingent ist dann 80 Prozent oder 70 Prozent dieser Jahresverbrauchsprognose.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, beträgt das Entlastungskontingent 80 Prozent oder 70 Prozent des Verbrauchs des Kalenderjahres 2021. Die Wahl des Kalenderjahr 2021 als Referenzzeitraum bei RLM-Kunden erfolgte aus mehreren Gründen: Es ist eine Vorgabe des Temporary Crisis Framework, dass die Entlastung bei Unternehmenskunden oberhalb der beihilferechtlichen Schwellenwerte auf Grundlage des Verbrauches aus dem Kalenderjahr 2021 erfolgen muss. Es sollten nicht solche Unternehmen benachteiligt werden, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Strom eingespart haben. Dies entspricht auch den Vorschlägen der ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme. Im Ergebnis dürfte das Referenzjahr 2021 bei den meisten Unternehmen im Interesse einer höchstmöglichen Förderung liegen. Letztlich stellt ein einheitliches Referenzjahr 2021 eine Gleichbehandlung möglichst vieler Unternehmen sicher.

Für neue, nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete Entnahmestellen wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt (siehe Frage 10).

5. Wie erhält man die Entlastung? Was muss ich jetzt tun?

Die Entlastung erfolgt über die Stromversorger automatisch. Verbraucherinnen, Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen erhalten ab 1. März 2023 durch die Stromversorger quasi eine monatliche Gutschrift. Die monatlichen Abschläge sinken um den Entlastungsbetrag. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen nichts weiter tun. Es muss kein Antrag auf Entlastung oder ähnliches gestellt werden.

Unternehmen mit besonders hohen Energiekosten können unter Umständen die Beihilfehöchstgrenzen des EU-beihilferechtlichen Befristeten Krisenrahmens (Temporary Crisis Framework) überschreiten. Für sie gelten dann besondere Regelungen und besondere Mitteilungspflichten (vgl. Frage 26).

Haben Kunden einen Stromliefervertrag, dessen Arbeitspreis unterhalb des Referenzpreises liegt

(siehe Frage 2), erhalten sie von ihrem Stromversorger keine Entlastung. Wie hoch der vertraglich vereinbarte Arbeitspreis ist, ist aus dem Stromliefervertrag ersichtlich oder kann beim Stromversorger nachgefragt werden.

Eine Entlastung erhalten nur Letztverbraucher, die Strom über eine Netzentnahmestelle beziehen. Verbraucher innerhalb von sogenannten Kundenanlagen sind somit nicht von der Strompreisbremse erfasst. Hierin unterscheidet sich die Strompreisbremse von der Gas- und Wärmepreisbremse. Der eingegrenzte Anwendungsbereich der Strompreisbremse ist durch die Komplexität im Zusammenwirken mit der Abschöpfung von Überschusserlösen begründet, das eine rechtssichere und administrativ handhabbare Berücksichtigung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchern erheblich erschwert.

6. Wann treten die Regelungen in Kraft? Ab wann erhalte ich tatsächlich die Entlastung?

Das Gesetz tritt am Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft, spätestens am 1. Januar 2023. Die ersten Entlastungsbeträge werden ab März 2023 gutgeschrieben. Im März wird eine dreifache Entlastung gewährt, welche die Mehrbelastung in den Monaten Januar und Februar 2023 abfedern soll. Dafür wird im März den Verbraucherinnen und Verbrauchern der dreifache Entlastungsbetrag vom März gutgeschrieben. Änderungen in den Arbeiterpreisen im Januar oder Februar werden nicht berücksichtigt.

Die Bundesregierung plant, dass die Entlastung für Stromverbräuche bis einschließlich April 2024 gezahlt wird. Weil der EU Beihilferahmen bisher nur bis Dezember 2023 gilt, kann die Verlängerung über den Dezember 2023 hinaus erst später durch eine Verordnung erfolgen, sobald und sofern der EU-Beihilferahmen verlängert wird.

7. Woher weiß ich, wie viel ich entlastet werde? Wer muss mich informieren?

Verbraucherinnen und Verbraucher werden bis spätestens zum 1. März 2023 von ihrem Stromversorger über ihre Entlastung informiert. Der Versorger teilt dabei als wichtigste Information die bisherige und die ab dem 1. März 2023 vorgesehene Höhe der vertraglichen Abschlagszahlung oder Vorauszahlung mit. Aus der Differenz der beiden Beträge können Verbraucher ihre finanzielle Be- und Entlastung durch die Kosten für Strom in kommenden Monaten ersehen. Darüber hinaus teilt der Versorger die Höhe des Entlastungskontingentes und den individuellen Entlastungsbetrag mit.

In Mehrfamilienhäusern, die zentral mit Strom beheizt werden, z.B. mit einer Wärmepumpe, erhält die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer oder die oder der Vermietende die beschriebene Mitteilung des Versorgers. Anschließend ist die Vermieterin oder der Vermieter verpflichtet, den Mieterinnen und Mietern den Ursprung, die Höhe und die Laufzeit der Entlastung mitzuteilen. Der Vermietende informiert zugleich darüber, dass er die eigene Entlastung im Rahmen der Betriebskostenabrechnung anteilig an die Mieterinnen und Mieter weiterreichen wird. In den Ausnahmefällen, in denen der Vermietende zu einer Anpassung der Betriebskostenvorauszahlung verpflichtet ist (siehe hierzu §12a Absatz 2 StromPBG), teilt er zugleich die Anpassung und den geänderten Vorauszahlungsbetrag mit.

8. Lohnt es sich denn noch, Strom zu sparen, wenn über längere Zeit die Preise gedeckelt werden?

Eindeutig ja. Es lohnt sich trotz der Strompreisbremse Strom einzusparen. Für jede verbrauchte Kilowattstunde muss der aktuelle Preis aus dem Versorgungsvertrag gezahlt werden und jede eingesparte Kilowattstunde spart auch den vollen Preis aus dem Versorgervertrag, selbst wenn die Verbrauchsmenge unter das Entlastungskontingent fällt. Unabhängig vom laufenden Verbrauch erhalten zugleich alle von hohen Energiepreisen betroffenen Haushalte und Unternehmen einen „gesicherten Entlastungsbetrag“ für 70 bzw. 80 Prozent des bisherigen

Verbrauchs. Wer zusätzlich Strom spart, profitiert also umso mehr. Wenn die Stromkundinnen und -kunden weniger als 80 Prozent oder 70 Prozent des bisherigen Verbrauchs verbrauchen, erhalten sie trotzdem die Entlastung in voller Höhe. So bleibt der volle Einsparanreiz erhalten. Denn jede eingesparte Kilowattstunde spart den vollen, mit dem Versorger vereinbarten Preis ein und jede mehr verbrauchte Kilowattstunde wird mit dem vollen mit dem Versorger vereinbarten Preis in Rechnung gestellt. Das gilt bis zu dem Punkt, an dem die Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen überhaupt nichts mehr für ihren Strom bezahlen müssen. Negative Gesamtrechnungsbeträge, also eine Auszahlung, die über die Rückzahlung der Abschläge hinaus geht, sind ausgeschlossen. Heißt vereinfacht gesprochen: Bei Null wird abgeschnitten, man bekommt nicht mehr zurück als man tatsächlich für seinen Stromverbrauch bezahlt hat.

9. Was ist, wenn ich den Versorger gewechselt habe?

Wenn jemand im Verlauf des Jahres 2023 den Stromversorger wechselt, darf der Versorger erst dann die Entlastung weitergeben, wenn der Verbraucher oder die Verbraucherin dem neuen Lieferanten eine Rechnungskopie des ursprünglichen Lieferanten vorgelegt oder anders sichergestellt hat, dass für die Entlastung beim neuen Versorger das richtige Entlastungskontingent zugrunde gelegt werden kann. Natürlich kann sich der Entlastungsbetrag ändern, wenn Kunde und Versorger einen anderen Arbeitspreis vereinbart haben. Das Entlastungskontingent bleibt jedoch gleich.

10. Ich habe eine neue Entnahmestelle eingerichtet. Werde ich dafür auch entlastet?

Ja. Wie neu errichtete Entnahmestellen berücksichtigt werden, hängt von ihrer Bilanzierung ab: Wird die Entnahmestelle über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose, die auf Erfahrungswerten vergleichbarer Letztverbraucher beruht. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent.

Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem oder registrierender Leistungsmessung, gilt folgendes: Alle Verbrauchseinrichtungen, die bis zum 1. Januar 2021 angeschlossen waren, gehen voll in den angesetzten bisherigen Verbrauch ein. Für neue (nach dem 1. Januar 2021 eingerichtete) Entnahmestellen, wird der anzusetzende bisherige Verbrauch geschätzt. Die Schätzung erfolgt auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Wenn noch kein voller 12-Monatszeitraum vorliegt, dann werden die bestehenden Monatsverbräuche auf 12 Monate hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt. Damit wird zum einen eine solide Basis für die Hochrechnung geschaffen. Außerdem dient diese Regel der Verhinderung von Missbrauch: Letztverbraucher sollen sich nicht dadurch besser stellen können, dass sie eine bestehende Entnahmestelle aufgeben und eine neue Entnahmestelle einrichten, nur um anhand des laufenden Stromverbrauchs in 2023 entlastet zu werden.

Wird eine bestehende Entnahmestelle durch einen neuen Verbraucher genutzt, ist der Verbrauch der Entnahmestelle im Jahr 2021 maßgebend (vgl. Frage 4). Dies gilt beispielsweise bei der Nutzung bestehender Immobilien und deren Entnahmestellen durch neue Besitzer oder bspw. auch für Schausteller, die Strom an bereits bestehenden Spielorten beziehen. Das Schätzverfahren findet in diesen Fällen keine Anwendung. In Fällen in denen die Bilanzierung verändert wird (bspw. ein Wechsel vom Standardlastprofil hin zu einem intelligenten Messsystem), finden die Regelungen für neue Entnahmestellen Anwendung. Allerdings ist im Gesetz zur Änderung der Energiepreisbremsen, das vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395), eine Ausnahme für intelligente Messsysteme vorgesehen, die weniger als 10 000 kWh pro Jahr entnehmen. Für diese Entnahmestellen wird vom Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose erstellt, die als Grundlage für das Entlastungskontingent genutzt werden soll – wie bei Entnahmestellen mit Standardlastprofil auch. Mit Inkrafttreten der

Anpassungsnovelle (voraussichtlich im Juli 2023) entfällt somit für diese Fälle die Schätzregel.

11. Wie wird der Verbrauch von Wärmepumpe und E-Mobilität berücksichtigt?

Wie neue Verbraucher berücksichtigt werden, hängt von der Art der Entnahmestelle ab. Ist die Wärmepumpe oder die Ladesäule hinter einer über ein Standardlastprofil bilanzierte Entnahmestelle angeschlossen, gilt folgendes: Alle bestehenden Verbrauchseinrichtungen, die bei der Erstellung der Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt wurden, gehen voll in das Entlastungskontingent ein. Das trifft auf mindestens alle Verbrauchseinrichtungen zu, die bei der vorletzten Ablesung des Stromzählers durch den Netzbetreiber bereits in Betrieb waren. Neue Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektroautos müssen dem Netzbetreiber ohnehin mitgeteilt werden. Sie können in der aktuellen Jahresverbrauchsprognose und somit im Entlastungskontingent berücksichtigt werden (vgl. Frage 4). Das Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetz, das vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395), konkretisiert, dass die Jahresverbrauchsprognose anzupassen ist, falls im Entlastungszeitraum der Strompreisbremse eine elektrisch angetriebene Wärmepumpe oder eine Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge in Betrieb genommen wird.

Ist die Wärmepumpe oder die Ladesäule hingegen hinter einer nicht an einer über ein Standardlastprofil bilanzierten Entnahmestelle angeschlossen, beispielsweise bei einem intelligenten Messsystem, gilt die unter Frage 10 beschriebene Regelung. Um sicherzustellen, dass z.B. für eine im November eingebaute Wärmepumpe auch noch in der Heizperiode entlastet wird, wurde der unter Frage 10 beschriebene Dreimonatszeitraum auf einen Monat verkürzt.

Die Entlastung aufgrund der Strompreisbremse ist für alle Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher im Sinne des § 2 Nummer 12 StromPBG anwendbar. Somit haben grundsätzlich auch Betreiber öffentlich zugänglicher Ladesäulen Anspruch auf die Entlastungsbeträge, die die Strompreisbremse generiert. Die Weitergabe dieses Entlastungsbetrags an die Kundinnen und Kunden von Ladesäulen liegt im Ermessen der Ladesäulenbetreiber.

12. Was passiert, wenn ein Heizgaskunde im Jahr 2022 seine Heizung auf eine Wärmepumpe umgestellt hat? Wird der dann erhöhte Stromverbrauch bei der Strompreisbremse berücksichtigt?

Die Entlastung über die Strompreisbremse basiert auf der aktuellen Jahresverbrauchsprognose der Netzbetreiber. Dies ermöglicht die Berücksichtigung neuer Verbrauchseinrichtungen wie beispielsweise Wärmepumpen, sofern diese dem Netzbetreiber zu melden sind. Der zu erwartende Stromverbrauch wird bei neu in Betrieb genommenen Wärmepumpen mit eigenem Zähler geschätzt und beim vergünstigten Stromkontingent berücksichtigt. Als Grundlage genügt bei Wärmepumpen, anders als bei anderen neuen Verbrauchsstellen, bereits ein Monatsverbrauch als Grundlage für die Schätzung des Jahresverbrauchs. Über diese Regelung ist sichergestellt, dass die Schlüsseltechnologie der strombetriebenen Wärmepumpe im Vergleich zu fossilen Konkurrenztechnologien, insbesondere Erdgaskesseln, ungeachtet der Erdgaspreisbremse wirtschaftlich betrieben werden kann.

13. Wie wird bei der Ermittlung der Verbrauchsprognose berücksichtigt, dass sich der Kunde eine neue PV Anlage errichtet und so seinen Verbrauch erheblich reduziert?

Neu errichtete PV-Anlagen sind dem Netzbetreiber zu melden und können daher bei dessen Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt werden. Wie dies geschieht, hängt von der Art der Entnahmestelle ab: Wird die Entnahmestelle – wie bei Privathaushalten üblich – über ein Standardlastprofil bilanziert, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent. Wird die

Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, etwa in größeren Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder bei einem intelligenten Messsystem, wird der anzusetzende Verbrauch geschätzt. Sowie möglich, geschieht dies auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Liegen diese Daten nicht vor, wird der Verbrauch auf Basis von drei Verbrauchsmonaten hochgerechnet. Solange noch keine drei vollständigen Monatsverbräuche vorliegen, wird keine Entlastung gewährt.

Neu errichtete PV-Anlagen verringern den Stromverbrauch, der dem öffentlichen Netz entnommen wird. Dieser Effekt wird anhand der Daten für die ersten drei Monate, während der die Anlage in Betrieb ist, geschätzt und führt dann, wenn auch ggf. mit einer zeitlichen Verzögerung, zu einer entsprechenden Anpassung des Entlastungskontingents.

14. Wie erfolgt eine Entlastung, wenn eine Ladesäule bereits vor Inkrafttreten der Preisbremsen, etwa im November 2022, in Betrieb genommen wurde?

Ebenso wie andere neue, den Netzbetreibern zu meldende Entnahmestellen, können auch neu eingerichtete Ladesäulen bei der Jahresverbrauchsprognose berücksichtigt werden. Bei Kunden, die über ein Standardlastprofil bilanziert werden, erstellt der Verteilnetzbetreiber anhand der ihm vorliegenden Informationen auch für neue Entnahmestellen eine Jahresverbrauchsprognose. An dieser Jahresverbrauchsprognose bemisst sich dann das Entlastungskontingent. Wird die Entnahmestelle hingegen nicht über ein Standardlastprofil bilanziert, etwa in größeren Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) oder bei Anwendung eines intelligenten Messsystems, wird der anzusetzende Verbrauch geschätzt. Soweit möglich, geschieht dies auf Basis des ältesten vorliegenden 12-Monatszeitraums. Liegen diese Daten noch nicht vor, wird der Verbrauch auf Basis von drei Verbrauchsmonaten hochgerechnet.

Der Verbrauch einer neuen Ladesäule spiegelt sich somit, wenn auch ggf. mit einer zeitlichen Verzögerung, im Entlastungskontingent wider. Damit auch Kundinnen und Kunden an einer öffentlichen Ladesäule davon profitieren können, sollten die Ladesäulenbetreiber als Letztverbraucher in Sinn dieses Gesetzes entsprechende Preisnachlässe gewähren. Da Ladesäulen rechtlich als Letztverbraucher gelten, hängt dies allerdings vom zivilrechtlichen Rechtsverhältnis zwischen dem weiterleitenden Letztverbraucher und dem weiterbeliefernten Drittverbraucher ab.

15. Was passiert, wenn mein Verbrauch im vergangenen Jahr niedriger war als bisher, weil ich beispielsweise mein Restaurant oder Hotel im Lockdown schließen musste?

Verbraucherinnen, Verbraucher und Unternehmen mit einer über ein Standardlastprofil bilanzierten Entnahmestellen erhalten ein Kontingent in Höhe von 70 Prozent oder 80 Prozent des jeweils aktuell vom Netzbetreiber prognostizierten Jahresverbrauchs. Die Jahresverbrauchsprognose der Netzbetreiber, auf der die Berechnung der Entlastung basiert, kann unterschiedliche Zeiträume umfassen, auch den Vorjahresverbrauch und je nach Messzeitpunkt auch das Jahr 2021 oder Teilabschnitte des Jahres. Wenn dieser Verbrauch durch Sondereffekte, beispielsweise Lieferengpässe, Einsparmaßnahmen, Hausrenovierung, Infektionsschutzmaßnahmen etc., vergleichsweise niedrig war, kann der prognostizierte Verbrauch dadurch geringer ausfallen. Allerdings können die Netzbetreiber in ihrer Verbrauchsprognose eine Korrektur von Sondereffekten vornehmen. Die Netzbetreiber haben einen Anreiz, die Jahresverbrauchsprognose korrekt zu pflegen, um ihre Kosten für Regel- und Ausgleichsenergie im Rahmen zu halten.

Bei nicht-Standardlastprofil-Entnahmestellen, zum Beispiel bei größeren Industriekunden, wird das Referenzjahr 2021 verwendet. Dadurch werden Unternehmen, die bereits im Jahr 2022 erfolgreich Strom eingespart haben, nicht benachteiligt. Gleichzeitig stellt ein einheitliches Referenzjahr eine Gleichbehandlung möglichst vieler Verbraucherinnen und Verbraucher sicher.

Je weiter das Referenzjahr zurückliegt, desto mehr Verbrauchsdaten fehlen und müssen durch aufwändige und unter Umständen mit Fehlanreizen verbundene Schätzverfahren ergänzt werden.

Andere Berechnungsmethoden, wie z.B. individuelle Messungen des aktuellen Verbrauchs aber auch gesonderte Antragsverfahren hätten zu einem sehr großen administrativen Aufwand für die Energieversorgungsunternehmen geführt und damit die – zumindest zeitnahe – Umsetzung der Preisbremsen insgesamt gefährdet.

Für große Verbraucher (RLM-Kunden bei Erdgas, aber auch Nicht-SLP-Kunden bei Strom), die im Jahr 2021 aufgrund von Lockdown-Maßnahmen oder Flutbetroffenheit atypisch niedrige Verbräuche hatten, hat die Bundesregierung eine zusätzliche Entlastungsregelung im Gesetzentwurf zur Novellierung der Energiepreisbremsengesetze vorgeschlagen. In Bezug auf diese Verbrauchergruppe regelt das vom Deutschen Bundestag und vom Deutschen Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Änderung der Energiepreisbremsen (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395), dass Unternehmen, die aus den oben genannten Gründen im Jahr 2021 einen gegenüber 2019 um mindestens 40% niedrigen Energieverbrauch hatten und als Folge eine um mehr als 10.000 Euro niedrigere Entlastungssumme im Rahmen der Energiepreisbremsen erhalten würden, zusätzlich entlastet werden. Zur Umsetzung ist ein administrativ schlankes, separates Antragsverfahren vorgesehen. Antragsberechtigt sollen Unternehmen mit registrierender Leistungsmessung sein, die einen Corona- oder Fluthilfebescheid vorlegen sowie weitere Voraussetzungen erfüllen. Unternehmen, die wegen einer Versicherung keine Fluthilfe in Anspruch genommen haben, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Die Administrierung des Verfahrens erfolgt über ein Portal der Prüfbehörde, die im Rahmen der Energiepreisbremsen u.a. die beihilferechtliche Prüfung der Entlastung vornimmt. Dieses ist unter <https://pruefboeuerde.pwc.de/> erreichbar. Die Antragsstellung bei der Prüfbehörde ist vom 1. September 2023 bis zum 30. September 2023 möglich.

16. Ich habe einen zeitvariablen Tarif, z.B. für eine Nachtspeicherheizung. Wie wird der zeitvariable Tarif berücksichtigt?

Bei zeitvariablen Tarifen, zum Beispiel bei Haushalten mit Nachtspeicherheizungen, aber auch bei sogenannten real-time-pricing Tarifen, wird der monatliche Durchschnittspreis herangezogen, um den Entlastungsbetrag der Strompreisbremse zu berechnen. Dabei wird aber nicht der mengengewichtete Durchschnitt der verschiedenen Tarifstufen für die Entlastung herangezogen, sondern die Gewichtung erfolgt anhand der zeitlichen Gültigkeit der Tarifstufen. Zum Beispiel: Wenn von 0 bis 6 Uhr ein günstiger Tarif gilt und von 6 bis 24 Uhr ein teurer Tarif, dann geht der Nachttarif zu $6/24$ in den Durchschnitt ein und der Tagtarif zu $18/24$, egal wie viel in diesen Zeitfenstern verbraucht wurde. Gleiches gilt bei stunden- oder im Extremfall sogar viertelstundengenauer Abrechnung: Wenn jede Stunde ein anderer Preis gilt, geht jeder dieser Preise mit $1/24$ in die Berechnung ein, egal wie viel in dieser Stunde verbraucht wurde. Gilt in jeder Stunde des Monats April ein anderer Preis, geht jeder dieser Preise mit $1/24 \times 1/30$ in den Durchschnittspreis ein, unabhängig davon wieviel in dieser Viertelstunde verbraucht wurde.

So bleiben die Flexibilitätsanreize der zeitvariablen Tarife erhalten. Dies ist vor allem für industrielle Großverbraucher mit variablen Lasten relevant. Auch beispielsweise für Nachtspeicherheizungen kann die Gewichtung anhand der zeitlichen Gültigkeit vorteilhaft sein: Dort wird nicht vor allem der billige Nachttarif (viel Verbrauch, kürzere zeitliche Gültigkeit) verwendet, sondern vor allem der teure Tagtarif (weniger Verbrauch, längere zeitliche Gültigkeit). Die Entlastung erhöht sich entsprechend.

Für Nutzerinnen und Nutzer von tageszeitvariablen Tarifen (Tarife mit einem Schwachlast- oder

Niedertarif (NT) und einem Hochtarif) an einer Netzentnahmestelle wurde mit dem Gesetz zur Änderung des Strompreisbremsegesetzes, das vom Deutschen Bundestag verabschiedet wurde (siehe Deutscher Bundestag Drucksache 20/7395), ein niedriger Referenzpreis eingeführt. Sofern der Jahresverbrauch unter 30.000 kWh liegt, wird, wie für den Arbeitspreis, eine zeitliche Gewichtung vorgenommen. Für die zeitliche Gültigkeit des Schwachlast- oder Niederstromtarifs soll ein Referenzpreis von 28 ct/kWh angewendet werden, für den Hochtarif weiterhin 40 ct/kWh. Gilt der Niederstromtarif beispielsweise für sechs Stunden am Tag, greift für die Entnahmestelle ein Referenzpreis von 37 ct/kWh ($28 \text{ ct/kWh} \times 6 \text{ h/24 h} + 40 \text{ ct/kWh} \times 18 \text{ h/24 h}$).¹ Das vom Deutschen Bundestag verabschiedete Gesetz sieht vor, dass dieser neue Referenzpreis ab dem 1. August 2023 Anwendung finden soll. Um die Umsetzung für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen zu erleichtern, kann die dadurch entstehende zusätzliche Entlastung auch verzögert, jedoch nicht später als 31.12.2023, den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern auf ihren Rechnungen gutschreiben werden.

Das Gesetz enthält keinen niedrigeren Referenzpreis für Heizstromkunden ohne zeitvariablen Tarif oder Nutzerinnen und Nutzer von Wärmepumpen.

17. Ein Unternehmen ist direkt am Stromgroßhandel tätig. Wie wird dann entlastet?

Bei Verbrauchern, die ohne Versorger direkt am Strommarkt einkaufen, errechnet sich der Differenzbetrag monatlich aus den durchschnittlichen Gesamtbeschaffungskosten und (in der Regel) 13 ct/kWh netto. Dabei ist eine strenge Missbrauchsaufsicht durch das Bundeskartellamt geplant, um zu verhindern, dass Letztverbraucher mit Blick auf das Marktgeschehen unangemessene Beschaffungskosten abrechnen. Die Regel für zeitvariable Tarife gilt entsprechend, auch die Beschaffungskosten werden dabei mit ihrer zeitlichen Gültigkeit gewichtet, nicht mit den verbrauchten Mengen. Sofern also für jede Stunde eines Monats andere Beschaffungskosten gelten, gehen diese Kosten zu $1/24 \times 1/30$ in den Monatsdurchschnitt ein, unabhängig vom Stromverbrauch in diesen Stunden. So werden die gerade in diesem Segment enorm wichtigen Anreize zur Verschiebung des Stromverbrauchs in Zeitfenster mit günstigem Strompreis und damit in der Regel auch entspannterer Versorgungslage erhalten.

18. Umfasst die Begriffsbestimmung des Elektrizitätsversorgungsunternehmens gemäß § 2 Nummer 6 StromPBG Unternehmen, die Strom an der Netzentnahme entgegennehmen und ebendort unmittelbar an Kunden weitergeben?

Nein. Elektrizitätsversorgungsunternehmen gelten im Sinne des StromPBG als solche, wenn sie Strom über ein Netz an Letztverbraucher liefern. Wie die Gesetzesbegründung deutlich macht (BT-Drs. 20/4685, S. 76) sind allein Elektrizitätsversorgungsunternehmen erfasst, soweit sie Strom an Letztverbraucher über ein Netz liefern. Unternehmen, die Strom an der Netzentnahmestelle entgegennehmen und diesen unmittelbar - ohne Lieferung über ein Netz - an einen Dritten weitergeben, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Sie gelten selbst als Letztverbraucher und erhalten eine Entlastung gemäß Teil 2 StromPBG von ihren Vorlieferanten. Dass Strom weiterveräußert wird, bleibt unberücksichtigt. Sie haben keinen Erstattungsanspruch gegenüber den Übertragungsnetzbetreibern gemäß § 20 StromPBG.

¹ Dies gilt unabhängig vom Bestehen einer Preisdifferenz zwischen dem Hoch- und dem Niedertarif.

19. Wieso bekommen alle Strom zu gedeckelten Preisen? Ist das sozial gerecht?

Für die Bundesregierung steht an oberster Stelle, dass gerade Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher schnell und spürbar entlastet werden. So empfiehlt es auch die ExpertInnen-Kommission Gas und Wärme, deren Vorschläge mit der Preisbremse umgesetzt werden. Diese Preisbremse ist ein Instrument, über das Haushalte und KMU unkompliziert entlastet werden, da ihr Versorger ihnen die Entlastung automatisch gutschreibt. Die Entlastung orientiert sich dabei an der Betroffenheit: Verbraucherinnen und Verbraucher mit höherem Verbrauch und somit mit höheren Energiekosten werden auch stärker entlastet. Eine Erhebung über die Bedürftigkeit einzelner Kundengruppen würde eine lange Vorlaufzeit und aufwändige Verfahren erfordern. Für den sozialen Ausgleich ist vorgesehen, dass die Entlastung ab einer bestimmten Einkommensschwelle zu versteuern ist. Die entsprechenden Regelungen werden in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren erarbeitet.

20. Ist der Unterschied zwischen 13 ct/kWh und 40 ct/kWh nicht unfair?

In der Strompreisbremse ist vorgesehen, die Preise für kleine Verbraucherinnen und Verbraucher, vor allem Haushaltskunden auf einen Bruttowert von 40 ct/kWh und die Preise für größere Verbraucher, also vor allem Unternehmen auf einen Nettowert von 13 ct/kWh abzusenken. Dabei bezieht sich der Nettopreis allein auf den sogenannten Versorgeranteil am Endpreis, d.h. Netzentgelte und staatlich veranlasste Preisbestandteile sind nicht inbegriffen und müssen noch dem Nettopreis hinzugerechnet werden. Damit ist der vorgesehene Abstand zwischen den höheren Bruttopreisen einerseits und den niedrigeren Nettopreisen andererseits deutlich geringer als es auf den ersten Blick scheint.

Darüber hinaus erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Preise im Entlastungskontingent auf 40 ct/kWh brutto gedeckelt werden ein höheres Entlastungskontingent von 80 Prozent des bisherigen Verbrauches. Hingegen erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Preise im Entlastungskontingent auf 13 ct/kWh netto gedeckelt werden, nur ein Kontingent von 70 Prozent des bisherigen Verbrauches.

21. Ist der Industriestrompreis mit 13 ct/kWh nicht viel zu niedrig angesetzt?

Der Industriestrompreis von 13 ct/kWh netto gilt einheitlich für alle Verbrauchsstellen, die mehr als 30 000 kWh Strom im Jahr verbrauchen. Das betrifft Bäckereien mit einem Verbrauch von 30 001 kWh genauso wie Aluminiumhütten mit einem Verbrauch von 3 000 000 000 kWh. Welcher Preis sich für ein Unternehmen tatsächlich ergibt, hängt insbesondere bei Industriekunden von Vergünstigungen ab, die es bei den einzelnen Preisbestandteilen wie Netzentgelten und Umlagen in Anspruch nehmen kann. Im Ergebnis liegt der Bruttopreis bei stromintensiven Unternehmen nur wenig über den 13 ct/kWh, bei kleinen Unternehmen liegt er dagegen in der Nähe der 26 ct/kWh, teilweise auch darüber, weil es bei Netzentgelten und Konzessionsabgabe regionale Unterschiede gibt.

Diese Bandbreite der Preise für Unternehmen ist kein neues Phänomen, das durch die Strompreisbremse hervorgerufen wird, sondern entspricht der historischen Bandbreite: Die stromintensive Industrie zahlte vor der Krise einen Preis von um die 5 ct/kWh, kleinere Unternehmen lagen in etwa beim Haushaltsstrompreis abzüglich der Mehrwertsteuer. Der Sinn, für die Unternehmen einen Nettopreis (vor Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelten) vorzugeben, besteht genau darin, diese historische Bandbreite beibehalten zu können. Anderenfalls würde man entweder sehr stromintensive Unternehmen zu gering entlasten oder nicht-stromintensive Unternehmen bekämen einen geringeren Strompreis als früher.

Die Lösung, einen einheitlichen Netto-Strompreis für alle größeren Verbraucher festzulegen, orientiert sich an den Vorschlägen der Gaskommission, vermeidet Wettbewerbsverzerrungen und wird den beihilferechtlichen Anforderungen gerecht. Ein selektiver Preis würde einer beihilferechtlichen Genehmigung bedürfen. Jede Unterteilung in niedrigere und höhere Preise hätte deshalb aufwändige Begründungen, Berechnungen und Prüfungen nach sich gezogen und ggf. trotzdem zu Verzerrungen am Schwellenwert geführt. Der Wert 13 ct/kWh wird deshalb nicht jedem Einzelfall gerecht. Der Vergleich der 13 ct/kWh zum früheren, über viele Jahre relativ stabilen Preis von 5 ct/kWh für stromintensive Unternehmen zeigt, dass sich für einen großen Teil der Stromnachfrage in Deutschland auch mit Strompreisbremse die Preise beinahe verdreifachen.

Um trotzdem weiterhin einen großen Anreiz zum Energiesparen beizubehalten, wird die Entlastung nur für 70 Prozent des prognostizierten Verbrauchs gewährt und unabhängig von den tatsächlichen Stromverbräuchen ausgezahlt. Das heißt, für jede verbrauchte Kilowattstunde Strom wird der neue oder angepasste, hohe Vertragspreis fällig.

22. Was passiert, wenn ich nicht zahlen kann, wird mir dann direkt der Stromanschluss gesperrt?

Mit der Strompreisbremse wird die Gas- und Stromgrundversorgungsverordnung sowie das Energiewirtschaftsgesetz geändert. Mit den neuen Regelungen wird es den Verbraucherinnen und Verbrauchern deutlich erleichtert, eine sogenannte Abwendungsvereinbarung zu schließen. In solchen Vereinbarungen verständigen sich die Energieanbieter mit den betroffenen Kundinnen und Kunden darauf, auf eine Energiesperre zu verzichten, wenn diese z. B. bestimmte Raten zahlen. Hierzu werden unter anderem Hinweispflichten, Fristen, Inhalt und Zeitraum dieser Ratenzahlungsvereinbarungen an die aktuelle Energiepreiskrise angepasst. Künftig müssen die Kundinnen und Kunden z. B. schon mit der Ankündigung einer Sperre auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Sperre durch die Vereinbarung von Ratenzahlungen zu vermeiden. Wichtig ist auch, dass bei Ratenzahlungsvereinbarungen künftig verstärkt die Höhe der Rückstände mitbetrachtet werden muss. So muss der Rückzahlungszeitraum bei Rückständen von mehr als 300 Euro künftig in der Regel zwölf bis 24 Monate betragen. Auch Gründe, die eine Energiesperre unzumutbar machen, können künftig einfacher vorgebracht werden. Ein großes Problem war auch, dass bisher bei Zahlungsverzug häufig eine Vorauszahlung verlangt wurde und hierzu Prepaidzähler installiert wurden. Hierdurch saßen die Betroffenen jeweils automatisch im Kalten oder Dunkeln, wenn der gezahlte Betrag aufgebraucht war. Auch das soll künftig nicht mehr der Fall sein. Diese Regelungen sind nicht befristet.

Bis Ende April 2024 wird zusätzlich geregelt, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher im Zeitraum einer Abwendungsvereinbarung eine Aussetzung der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung für bis zu drei Monatsraten verlangen können, sofern sie den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform informieren und zumindest die laufenden Abschlagszahlungen weiter bedienen.

Ebenfalls bis Ende April 2024 wird es die Möglichkeit von Abwendungsvereinbarungen auch für Kundinnen und Kunden geben, die nicht in der Grundversorgung sind, sondern in anderen Verträgen. Damit bannen wir auch bei Verträgen mit Sondertarifen das Risiko, dass bei unverschuldetem Zahlungsverzug Verbraucherinnen und Verbraucher direkt gekündigt werden und in der Grundversorgung landen.

23. Was gilt für Versorger? Woher bekommen sie das Geld, um die Entlastungen an die Verbraucher weiterreichen zu können?

Bei der Strompreisbremse erhalten die Stromversorger die gewährten Entlastungen von ihrem Übertragungsnetzbetreiber erstattet. Der Übertragungsnetzbetreiber finanziert diese Ausgaben aus dem Konto, in das die abgeschöpften Zufallsgewinne der Energiewirtschaft sowie Bundeszuschüsse aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds fließen.

24. Unternehmen erhalten viel staatliches Geld: Wie wird sichergestellt, dass Arbeitsplätze gesichert und geschützt werden?

Mit den Strompreisbremse erhalten die Unternehmen eine flächendeckende und erhebliche Entlastung von hohen Stromkosten. Dies dient dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Standorten in Deutschland und Europa, denn die massiven Preissteigerungen bei Strom bedrohen die Existenz der Unternehmen. Daher ist es gerechtfertigt, dort, wo hohe Entlastungen nach den Energiepreisbremsegesetzen über 2 Millionen Euro gewährt werden, die Entlastung auch an einen Arbeitsplatzertzuhalten und diese Pflicht ein Jahr nach Ende der Entlastungsperiode aufrechtzuerhalten.

Da gerade Tarif- und Betriebsparteien über die Kompetenz und das verfassungsrechtlich garantierte Recht verfügen, Vereinbarungen über den Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen zu treffen, gibt es einen Vorrang von Tarif- und Betriebsvereinbarungen, ohne dass sie verpflichtend abzuschließen wären.

Unternehmen, die keine solche Vereinbarung abgeschlossen haben, legen eine schriftliche Selbsterklärung über den Erhalt der Arbeitsplätze vor und verpflichten sich, 90% der Vollzeitäquivalente, gemessen zum Stichtag 1. Januar 2023, bis 30. April 2025 zu erhalten.

25. Dürfen die Unternehmen trotzdem Boni und Dividenden ausschütten?

Bei Unternehmen, die Förderungen ab einer Höhe von 25 Millionen Euro bekommen, gilt ein gestuftes Boniverbot für Mitglieder der Geschäftsleitung und von Aufsichtsorganen sowie ein Dividendenverbot. Bei einer Gesamtentlastung in Höhe von 25 bis 50 Mio. Euro betrifft dieses Verbot nur Bonivereinbarungen für das Kalenderjahr 2023. Diese dürfen im Entlastungszeitraum nicht gewährt werden. Bei einer Gesamtentlastung über 50 Mio. € sind Bonivereinbarungen und die Ausschüttung von Dividenden betroffen. Das Verbot gilt für Boni und Dividenden für das Kalenderjahr 2023; diese dürfen nicht gewährt werden. Darüber hinaus dürfen in diesem Fall Boni und Dividenden, die vor dem 1. Januar 2023 vereinbart, beschlossen oder entstanden sind, im Entlastungszeitraum nicht ausgezahlt werden. Unternehmen haben die Möglichkeit, durch Erklärung bis zum 31. Juli 2023 auf eine Förderung über den genannten Schwellenwerten zu verzichten, und damit das Boni- oder Dividendenverbot zu vermeiden. Betroffen sind Einzelunternehmen und verbundene Unternehmen inklusive dem Konzernvorstand, soweit sie ihren Sitz in Deutschland haben und über 25 Mio. Euro Gesamtentlastung im Konzern erhalten, d.h. bei internationalen Konzernen der deutsche (Gesamt-)Vorstand, nicht aber die Geschäftsleitung der ausländischen Muttergesellschaft.

Die Prüfbehörde fordert die 25 Millionen Euro oder 50 Millionen Euro übersteigende Entlastungssumme zurück, wenn das Boni-/Dividendenverbot nicht eingehalten wird.

Eine gesonderte FAQ-Liste, die neben Fragen zu Höchstgrenzen und Selbsterklärungen detaillierter auf das Boni- und Dividendenverbot eingeht, finden Sie hier: [https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf? blob=publicationFile&v=16](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/Energie/ewpbg-hoehstgrenze-selbsterklaerung.pdf?blob=publicationFile&v=16).

26. Bedeutet das nicht unheimlich Bürokratie für Unternehmen und die Industrie?

Die Bundesregierung ist verpflichtet, Höchstgrenzen des europäischen Beihilferechts einzuhalten, will aber, vorbehaltlich der Genehmigung der Europäischen Kommission, die Bürokratielast so gering wie möglich halten.

Die Mitteilungspflichten der Unternehmen staffeln sich nach der Größe des Unternehmensverbrauchs: Sie sind am geringsten bei einer Gesamtentlastung aus Strom- und Gaspreisbremse unterhalb 2 Millionen Euro und am höchsten, wenn Unternehmen von den größten Beihilfekategorien in Höhe von 50, 100 oder 150 Millionen Euro profitieren wollen. Unternehmen, die eine Entlastung über den für sie geltenden Höchstgrenzen erhalten wollen, können eine Einzelnotifizierung bei der Europäischen Kommission anstreben.

Alle Unternehmen, deren Entlastung durch das StromPBG monatlich 150.000 Euro übersteigt, haben eine Mitteilungspflicht: Sie müssen bis 31. März 2023 ihren Lieferanten mitteilen, welche voraussichtlichen Höchstgrenzen auf sie anwendbar sind und wie die Entlastungsbeträge auf verschiedene Anschlüsse verteilt werden sollten; zum Ende des Jahres müssen diese Unternehmen dann ihrem Versorger die endgültigen Höchstgrenzen mitteilen.

Unternehmen, die über 2 Millionen Euro Gesamtentlastung in Anspruch nehmen, haben erweiterte Mitteilungspflichten an den Versorger und die Prüfbehörde. Insbesondere muss die Prüfbehörde später in einer Ex-Post-Überprüfung über die Einhaltung des europäischen Beihilferechts wachen, z.B. wenn Unternehmen als energieintensive Betriebe von höheren Entlastungen profitieren wollen. Die Unternehmen müssen hierzu einen Antrag stellen.

27. Wann nimmt die in den Preisbremsengesetzen vorgesehene „Prüfbehörde“ ihre Arbeit auf?

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Aufgaben der Prüfbehörde wurde entschieden, einen Teil dieser Aufgaben durch Beleihung auf private Dritte zu übertragen. Dies soll die stärkere Einbindung externen Sachverständigen ermöglichen, was für die zeitkritische Umsetzung der Preisbremsen von erheblicher Bedeutung ist. Im Rahmen eines Vergabeverfahrens wurden Anfang September 2023 die Unternehmen *atene KOM GmbH* und die *PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC)* mit den Aufgaben der Prüfbehörde beauftragt. Die Dienstleister sind jeweils vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz beliehen und werden von daher selbständig Bescheide erstellen und die im StromPBG sowie EWVPG für die Prüfbehörde vorgesehenen weiteren hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen. Über das von PwC bereit gestellte einheitliche Antragsportal [<https://pruefbehoeerde.pwc.de/>] eingehende Anträge, Mitteilungen oder Anfragen werden intern zugeordnet und jeweils eigenständig von einem der beiden Dienstleister bearbeitet. Es ist gewährleistet, dass die den Dienstleistern übermittelten Daten ausschließlich für Zwecke der Prüfbehörde verwendet werden.

28. Wie wird möglichem Missbrauch vorgebeugt? Das heißt: Was passiert, wenn Energieversorger ihre Preise absichtlich und missbräuchlich hoch ansetzen, um von der Strompreisbremse und der staatlichen Subvention zu profitieren?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass Versorger und Energielieferanten sich an die geltenden Regeln halten. Gerade weil die Beschaffungskosten nach dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine so stark gestiegen sind und daher Verbraucherinnen und Verbrauchern sich mit Ankündigungen von Preiserhöhungen konfrontiert sehen, ist es umso wichtiger, dass zum einen ausreichende Transparenz herrscht und über die Preise informiert wird und, dass andererseits Missbrauch verhindert wird.

Daher enthalten die Gesetze zur Gas- und Strompreisbremse Regelungen, die Missbrauch

verhindern sollen. Für die Strompreisbremse ist das in § 39 geregelt. Elektrizitätsversorgungsunternehmen ist die missbräuchliche Anwendung der Strompreisbremse verboten. Insbesondere dürfen sie im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 ihre Arbeitspreise nicht erhöhen. Ausnahmen gibt es nur, wenn sie nachweisen, dass die Erhöhung sachlich gerechtfertigt ist, etwa weil die Beschaffungskosten oder im regulatorischen Sinn nicht beeinflussbare Preis- und Kostenbestandteile gestiegen sind. Das muss das Unternehmen bei Verfahren vor dem Bundeskartellamt selbst beweisen (Umkehr der Darlegungs- und Beweislast). Das Bundeskartellamt kann bei einer missbräuchlichen Anwendung ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen verpflichten, das missbräuchliche Handeln abzustellen oder dem Unternehmen auferlegen, Geld zu zahlen. Auch können wirtschaftliche Vorteile abgeschöpft werden.

Das Bundeskartellamt wird mögliche Verdachtsfälle nach eigenem Ermessen auswählen und prüfen und erforderliche Zusatzinformationen gegebenenfalls bei den Unternehmen anfordern. Dies geschieht unabhängig von möglichen konkreten Widersprüchen der Verbraucher und Verbraucherinnen.

Für Verbraucher heißt das: Grundsätzlich sind vertraglich eingegangene Verpflichtungen zu erfüllen. Dazu gehört insbesondere auch die Zahlung der vertraglich vereinbarten Preise. Wichtig ist aber: Bei Meinungsverschiedenheiten über die Berechtigung einer erhobenen Forderung können sich die Verbraucherinnen und Verbraucher an die Beratungsstellen der Verbraucherzentralen wenden oder anderweitig rechtliche Beratung suchen.

Zusätzlich wurde eine Verordnung zur Anpassung der Berechnung des Differenzbetrags (Differenzbetragsanpassungsverordnung) vorgelegt, die der Missbrauchskontrolle einen weiteren, in der Breite wirkenden Baustein hinzufügt. Der Entwurf regelt die Höhe des maximalen Differenzbetrags für Unternehmen, die eine Entlastungssumme von über 2 Mio. Euro durch die Energiepreisbremsen und weitere Beihilfen nach dem Befristeten Krisenrahmen der Europäischen Kommission (Temporary Crisis Framework (TCF)) erhalten. Für diese Unternehmen greift seit 1. Mai 2023 ein maximal zulässiger Differenzbetrag (Arbeitspreis minus Referenzpreis) von 24 Cent pro Kilowattstunde Strom. Auch Gas und Wärme sind erfasst.

Eine erste Überprüfung der Verordnung und seiner Wirkung ist im Juni erfolgt. Gemäß einem ressortabgestimmten Entwurf der Änderungsverordnung zur DBAV, der im September im Deutschen Bundestag beraten wird, wird der Differenzbetrag für Strom auf 18 Cent je Kilowattstunde (statt wie bisher 24 Cent) gedeckelt. Geplant ist derzeit, dass diese Begrenzung des Differenzbetrags ab 1. Oktober 2023 greifen soll. Die Bundesregierung wird die Deckelung der Differenzbeträge fortlaufend überprüfen und, sofern es die Entwicklung auf den Energiemärkten anzeigt, erneut anpassen.

29. Und was ist mit der angekündigten Gaspreisbremse?

Der Gesetzentwurf zur Gas- und Wärmepreisbremse wurde ebenfalls am 15.12.2022 vom Bundestag beschlossen. Nähere Informationen dazu finden Sie unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/strom-gaspreis-bremse.html>.